

(Nr. 237.) Ständische Schrift über das königl. Decret Nr. 17, eine Belastung der Staatskasse durch Verlegung des Taubstummeninstitutes zu Leipzig betreffend.

Präsident Haberkorn: Nach Maßgabe der Geschäftsordnung liegt diese Schrift von heute ab 24 Stunden zur Einsicht für die Kammermitglieder aus.

(Nr. 238.) Herr Secretär Dr. Gensel überreicht 80 Exemplare des dritten Berichts über die Thätigkeit des Leipziger Zweigvereins der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, sowie 15 Exemplare der von demselben herausgegebenen gemeinnützigen Vorträge, Heft 1 und 2.

Präsident Haberkorn: Unter Dankabstattung für diese freundliche Mittheilung bewendet es bei der Vertheilung der 80 Exemplare und liegen die 15 Exemplare, soweit sie ausreichen, in der Kanzlei zur Vertheilung aus.

(Nr. 239.) Herr Secretär Dr. Gensel überreicht 10 Exemplare einer Statistik der mit der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Verbindung stehenden Vereine für Volksbildungszwecke.

Präsident Haberkorn: Unter gleicher Dankabstattung liegen auch diese Exemplare zur Vertheilung aus.

(Nr. 240.) Gehe & Co. in Dresden überreichen 80 Druckerexemplare, deren Petition, die Entwürfe eines Gesetzes über die Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt und eines Gesetzes über das Mobilien- und Privatfeuerversicherungswesen betreffend.

Präsident Haberkorn: Auch für diese Mittheilung danken wir und bewendet es bei der Vertheilung der Exemplare.

(Nr. 241.) Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation über die Petition einer Anzahl von Erbgüternbesitzern, Eduard Fiedler und Genossen in Oederan.

Präsident Haberkorn: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 242.) Protokollextract der Ersten Kammer vom 23. März 1876, betreffend deren Berathung über Abtheilung A und B des Ausgabebudgets.

Präsident Haberkorn: An die Finanzdeputation A. Weitere Nummern in der Registrande sind nicht eingegangen.

Für die heutige Sitzung lassen sich geschäftlicher Abhaltung wegen entschuldigen die Herren Abgg. Adler, Ribach, Dr. Schaffrath; wegen Unwohlseins noch die Herren Abgg. Eysoldt und Leuschner.

Wir können zur Tagesordnung übergehen und zwar zum ersten Gegenstande, „Schlußberathung über das königl. Decret Nr. 58, einen anderweiten Nachweis über den Stand des Casernenbauvorschuffonds von 1,400,000 Thlr. = 4,200,000 Mkr. betreffend.“

*) M. II. R. S. 723f.

(Königl. Decret Nr. 58, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 4. Bd. S. 165 ff.)

Referent ist der Herr Vicepräsident Dr. Pfeiffer, Correferent Herr Abg. Schmidt. Der Herr Referent.

Referent Vicepräsident Dr. Pfeiffer: Der Gegenstand des königl. Decrets Nr. 58 ist, wie Sie ersuchen haben werden, der Casernenbauvorschuffonds. Derselbe ist schon auf früheren Landtagen Gegenstand der Beschlußfassung der Kammer gewesen. Er verdankt bekanntlich seinen Ursprung hauptsächlich den Petitionen, welche in dem Landtage 1868 von städtischen Gemeinden wegen Minderung der Einquartierungslast eingebracht worden sind. Die Ueberzeugung, daß nur durch Casernirung der Truppen diesen Beschwerden erfolgreich begegnet werden könnte, führte damals zu dem Beschlusse, welcher in der Ständischen Schrift vom Jahre 1868 niedergelegt ist und so lautet:

„Die Regierung zu ermächtigen, aus den Beständen des mobilen Staatsvermögens dem königl. Kriegsministerium nach Bedarf einen Capitalvorschuß bis zur Höhe von 1,400,000 Thalern mit der Bestimmung, daß hiervon, soweit thunlich, in Gemeinschaft mit der im Militärbudget jährlich zu Neubauten ausgeworfenen Summe, die erforderlichen, in das Eigenthum des königl. sächsischen Staatsfiscus übergehenden Casernen für die Fußtruppen erbaut und eingerichtet, nicht minder auch, soweit erforderlich, Beihilfen an Reitergarnisonstädte zu Beschaffung des Unterkommens der Reitergarnisonen und der militärischen Anstalten für solche bewilligt werden, sowie unter dem Vorbehalte zu gewähren, daß Seiten des königl. Kriegsministeriums über die jeweilige Verwendung dieses Vorschusses bei jeder Landtagsperiode den Kammern Rechenschaft abgelegt werde, und sodann, daß Seiten desselben Ministeriums von und mit dem Jahre 1872 an auf jenen Vorschuß bis zu dessen gänzlicher Tilgung Abzahlungen von jährlich mindestens 50,000 Thaler, welche jedoch nur im Falle außerordentlicher Vorkommnisse ganz oder theilweise unterlassen werden dürfen, zu leisten seien.“

Infolge Dessen ist nun bereits in den früheren Landtagen 1873 und 1874 von Seiten der königl. Staatsregierung der Stand der Casernirungsarbeiten vorgelegt worden und haben die Stände bereits darüber Beschluß gefaßt. Seit dieser Zeit sind nun größere Bauten nicht ausgeführt worden, es sind jedoch einige Posten der Berechnung anders beziffert worden und zwar:

1. bei dem Casernement Chemnitz auf 209,762 Thaler 27 Neugroschen 7 Pfennige,
2. bei dem Casernement Freiberg auf 224,848 Thaler 9 Neugroschen 1 Pfennig

und

3. bei Zittau 181,452 Thaler 23 Neugroschen 8 Pfennige.

Die Gründe für diese veränderte Berechnung sind im königl. Decrete Seite 166 angeführt worden und es